

herausgegeben. Das Werk ist danach öfters als Neudruck erschienen. Eine erste französische Übersetzung wurde bereits 1649 besorgt. Der Kapuziner Ignatius von Rheinfelden hat 1664 eine deutsche Übersetzung im Auszug herausgebracht. 1912 erschien eine vollständige Übersetzung ins Deutsche von P. Anastasius Burgler: *Im Kongo. Bericht über den Anfang der Kapuzinermission 1648 im Königreich Kongo. Verfaßt von P. Joh. Franziskus von Rom.*

Im ersten Teil ist die Gründung der Kapuzinermission im alten Königreich Kongo dargestellt. Er berichtet über die Beziehungen zwischen den Missionaren und König Gracia II.; über die Kriege zwischen dem König und Herzog Soyos; über die Versuche der Holländer, sich den Alleinhandel im Kongo zu sichern; über die Arbeitsweisen der Missionare und ihre Schwierigkeiten: die großen Entfernungen, den Mangel an Verkehrsmitteln und die gefährlichen Reisen.

Der zweite Teil ist ethnographischer Art. Er beschreibt die Heiratsgewohnheiten, die Probe-Ehe, den Aufschub der katholischen Eheschließung um des Brautpreises willen und die Pracht, womit die kirchliche Ehe geschlossen wurde und wobei man große Schulden zu machen pflegte. — Den Missionaren, die heute in Mittelafrika arbeiten, fällt auf, daß sich nach drei Jahrhunderten auf diesem Gebiet gar nichts geändert hat.

Vervollständigt durch die Notizen des Übersetzers und die Verweisungen auf Dokumente von Zeitgenossen JOHANNES von Rom, ist dieses Buch wertvoll für die Missionsgeschichte Mittelafrikas und bietet interessantes Vergleichsmaterial für Ethnologen sowohl wie für die Missionare, die zu allen Zeiten die Bräuche, Sitten und Sprachen der Menschen, unter denen sie arbeiten, studiert haben und studieren.

Löwen (Belgien)

A. De Rop MSC

Kloosterman, Alphons M. J., SSCC: *De potestate ordinaria et delegata Superioris religiosi in Missione.* Studium iuris comparati religiosi. Aschendorff/Münster 1964. XX + 93 pp (= Missionswissenschaftliche Abhandlungen und Texte, Band 29).

Die Arbeit ist eine Dissertation des Picpus-Paters KLOOSTERMAN, der als Missionar auf den Cook-Inseln in der Südsee arbeitet. Es wird die Rechtslage eines Ordensobern in den Missionen untersucht. Wegen der besonderen Verhältnisse in den Missionen, wo die Ordensmitglieder in den meisten Fällen nicht in Gemeinschaft leben können, läßt sich die vom allgemeinen Recht vorgesehene Rangordnung: Provinz — Haus kaum befolgen. *Can.* 296, § 2 macht einen klaren Unterschied zwischen Missionsobern und Ordensobern. Die Instruktion der Propaganda vom 8. Dezember 1929 (*Sylloge praecipuorum documentorum*... Romae 1939, n. 148, pp. 351-357) sagt klar, welches die Aufgabe des Ordensobern in den Missionen ist: „Horum (superiorum) quidem officium, a propriae religionis statutis definitum, limitatur omnino ad vitam religiosam missionariorum“. Aber weder der *Codex Juris Canonici*, noch diese *Instructio* der Propaganda sagen etwas über den Rechtscharakter dieses Ordensobers in den Missionen. Dieser Rechtscharakter wird in den einzelnen Ordenssätzen bestimmt, aber leider nicht einheitlich, und manchmal sogar widersprechend. Da es in den allermeisten Fällen in den Missionen nicht möglich ist, Provinzen zu errichten, so werden provinzähnliche Gebilde geschaffen. Die Konstitutionen der einzelnen Missionsorden haben verschiedene Namen für diese Gebilde.

KLOOSTERMAN fand 19 verschiedene Bezeichnungen in den Satzungen von 39 Missionsorden. Schon diese Verschiedenheit scheint die unsichere Rechtslage anzudeuten. „Vice-Provinz“ und „Region“ sind die mehr gebräuchlichen Namen (je 9 Ordensgenossenschaften). Die Bezeichnung „Region“ wäre wohl die geeignetste, besonders weil die oben zitierte Instruktion der Propaganda auch diesen Ausdruck gebraucht: „regionales Superiores“.

Die Erklärung der Begriffe „potestas ordinaria“, „potestas delegata“, „potestas propria“, „potestas vicaria“, „potestas vicaria proprie et improprie dicta“, gestützt auf die Normen des kirchlichen Rechtsbuches, nehmen einen breiten Raum ein. Man muß von vorneherein mit Schwierigkeiten rechnen, wenn diese allgemeinen Begriffe auf die verschiedenen Bezeichnungen bei den einzelnen Orden angewendet werden. Man kann nur wünschen, daß die Terminologie der Konstitutionen bei den einzelnen Missionsorden sich mehr an die Terminologie des kirchlichen Rechtsbuches halten. KLOOSTERMAN'S Buch ist ein lauter Ruf nach Einheitlichkeit und wird besonders aus diesem Grunde der Kommission für die Revision des Kirchenrechts willkommen sein.

Der Ordensobere hat in den Missionen vielfach keine unmittelbare, eigene Gewalt. Ein Oberer mit einer delegierten Gewalt ist aber kein Oberer im rechtlichen Sinne (90). „In missionibus, ubi domus religiosae canonice erectae ad normam can. 197, § 1 saepe saepius non adsunt, vera auctoritas religiosa immediata deest, si ibi non adest superior potestate ordinaria praeditus; delegatus nempe non est superior religiosus sensu iuris“ (90). Es kommen leicht Fälle vor, die in der delegierten Gewalt nicht vorgesehen sind, die aber doch eine sofortige Erledigung verlangen. Es kann also der Obere nicht handeln, obwohl er unmittelbar handeln müßte (91), und der höhere Obere kann ebenfalls nicht sofort erreicht werden. Auch ist der Ordensobere Mitarbeiter am Missionswerk der Kirche (92), und diese seine Würde verlangt, daß er unmittelbare, eigene Gewalt haben sollte. Ein guter Missionar muß ein guter Ordensmann sein. Einmütigkeit des kirchlichen Missionsoberen und des Ordensoberen kann dem Missionswerke nur von Nutzen sein.

„Nihilominus summi semper momenti est ut is, cui a Sancta Sede regimen missionis conceditur, intime coniunctus atque acceptus maneat Instituto suo eiusque Superioribus. Quo enim maior existit cum hisce animorum coniunctio et voluntatum ad salvandas animas conspiratio, eo alacrius et fructuosius a missionariis laborabitur et eo libentius ac generosius operarii evangelici mittentur et subsidia necessaria suppediuntur“ (93, zitiert aus der oben erwähnten *Instructio* der Propaganda). Jeder Missionar kann nur wünschen: Möge uns Gott diese Einmütigkeit gewähren!

Catholic Mission Wewak (23. April 1965)

P. Johannes Gehberger, SVD

San Pablo: *Teología y Pastoral Misionera*. Colección de trabajos y comunicaciones presentados a la XVI Semana Española de Misionología, celebrada en Burgos del 6 al 13 de Agosto de 1963. 507 S. Instituto Español de San Francisco Javier para Misiones Extranjeras, Burgos 1964.

Dieser stattliche Band über die Missionstheologie und Missionspastoral des Völkerapostels Paulus ist der Tagungsbericht der 16. Spanischen Missionswoche, die vom 6. bis 13. August 1964 im Missionspriesterseminar von Burgos gehalten wurde und im Zeichen des 19. Zentenars der Ankunft des hl. Paulus in Spanien stand. Das Jahr 1964 wurde in Spanien als Jubeljahr mit Festwochen,